

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2013
Wahlbekanntmachung**

1. Am 12. Januar 2014 findet die

**Wahl des Bürgermeisters
der Stadt Herzogenrath**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gemeindegebiet entspricht für diese Wahl dem Wahlbezirk gem. § 4 Kommunalwahlgesetz. Zur organisatorischen Durchführung wurde der Wahlbezirk in 31 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Diese Einteilung einschließlich der Abgrenzung der Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume kann bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 3 oder 4, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 22. Dezember 2013 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** im **Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath **eine Stimme**.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk**

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Bürgermeister die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der dort angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzogenrath, 06. Dezember 2014

Stadt Herzogenrath
Die Wahlleiterin
gez.

Birgit Froese-Kindermann
(Erste Beigeordnete)

Nachrichtlich:

Sollte aufgrund des Wahlergebnisses eine Stichwahl notwendig werden, erfolgt diese Stichwahl am 26. Januar 2014 ebenfalls in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr in den identischen Wahlräumen. Hierzu wird ggf. eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Beachten Sie hierzu bitte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath sowie die Veröffentlichungen in der Tagespresse. Zur Stichwahl erfolgt allerdings nicht erneut die Übersendung einer Wahlbenachrichtigungskarte. Aus diesem Grund wird die Wahlbenachrichtigungskarte – wie sonst bei Wahlen üblich – im Wahlraum **nicht** einbehalten, sondern unmittelbar wieder ausgehändigt.